

## Häufig gestellte Fragen zur sozialen Staffelung der Preise

### 1. Für wen gelten die gestaffelten Tarife in den Kinderbetreuungseinrichtungen?

Wenn Sie und Ihre Familie in Bludenz den Hauptwohnsitz haben, können Sie für die Betreuung Ihres Kindes einen reduzierten Preis beantragen.

### 2. Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung?

Die aktuellen Tarife entnehmen Sie bitte dem Tarifblatt der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Sie finden diese auf der Website der Stadt Bludenz unter folgendem Link: [www.bludenz.at/bildung-soziales/tarife](http://www.bludenz.at/bildung-soziales/tarife)

### 3. Was ist bei Änderungen zu beachten?

Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefonnummer, etc.) sind **umgehend** dem Amt der Stadt Bludenz zu melden.

Änderungen des Einkommens im laufenden Betreuungsjahr müssen nicht gemeldet werden.

### 4. Wie zahle ich den monatlichen Beitrag?

Am besten bezahlen Sie mit einem Abbuchungsauftrag. Damit ermächtigen Sie das Amt der Stadt Bludenz den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.

Sollten Sie keine automatische Abbuchung wünschen, wird Ihnen jeweils am Anfang des Folgemonats eine Rechnung samt Erlagschein zugestellt.

### 5. Gibt es eine Reduktion für Geschwister?

Das jüngste Kind zahlt immer den Volltarif. Für das älteste Kind gibt es eine Reduktion von 50% auf die Betreuungskosten.

Die Reduktion kann nur dann erfolgen, wenn der volle Tarif gezahlt wird. Wenn Sie einen sozial gestaffelten Tarif bekommen, gilt das automatisch für alle Kinder.

## 6. Was zählt als Einkommen?

Grundsätzlich wird ein Monatseinkommen berechnet. Für die Festsetzung des Tarifes benötigen wir folgende Unterlagen:

<b>Einkommensart:</b>	<b>Nachzuweisen durch:</b>
<u>Unselbstständig Erwerbstätige:</u> Durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 3 Monate inkl. Lohnzettel	Lohnzettel
<u>Selbstständig Erwerbstätige oder Landwirte:</u> Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres	Bescheid
Sonstige Einnahmen (z.B. Forst- und Landwirtschaft, Entschädigung, etc.)	Entsprechender Nachweis
Unterhalt	Gerichtsbescheid
Bezug von Leistungen des AMS	Bescheid
Sicherung des Lebensunterhaltes aus Mitteln der bedarfsorientierten Mindestsicherung	Bescheid
Kinderbetreuungsgeld	Bescheid
Diverse Pensionen	Bescheid
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	Mietvertrag oder Kontoauszug
Pflegegeld	Nachweis
Krankengeld	Bescheid
Familienzuschuss	Bescheid
Wohnbeihilfe	Bescheid
Familienbeihilfe	Kontoauszug

Folgendes Einkommen wird nicht berücksichtigt:

- Einkommen der im Haushalt lebenden Kinder, Großeltern oder weiteren Verwandten
- Wochengeld
- Heizkostenzuschuss

## Einkommensgrenzen 2024/25

Anzahl der Familienmitglieder	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Stufe 5 (neu*)	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1 Ew - 1 Ki	0	2 020,64	2 020,65	2 182,29	2 182,30	2 343,94	2 343,95	2 505,60	2 505,61	3 505,61
1 Ew - 2 Ki	0	2 486,58	2 486,59	2 685,51	2 685,52	2 884,44	2 884,45	3 083,36	3 083,37	4 083,37
1 Ew - 3 Ki	0	2 952,53	2 952,54	3 188,73	3 188,74	3 424,93	3 424,94	3 661,13	3 661,14	4 661,14
1 Ew - 4 Ki	0	3 418,47	3 418,48	3 691,94	3 691,95	3 965,42	3 965,43	4 238,90	4 238,91	5 238,91
2 Ew - 1 Ki	0	2 797,99	2 798,00	3 021,83	3 021,84	3 245,67	3 245,68	3 469,51	3 469,52	4 469,52
2 Ew - 2 Ki	0	3 263,93	3 263,94	3 525,05	3 525,06	3 786,16	3 786,17	4 047,28	4 047,29	5 047,29
2 Ew - 3 Ki	0	3 731,05	3 731,06	4 029,53	4 029,54	4 328,01	4 328,02	4 626,50	4 626,51	5 626,51
2 Ew - 4 Ki	0	4 195,82	4 195,83	4 531,48	4 531,49	4 867,15	4 867,16	5 202,81	5 202,82	6 202,82

\* gilt nur für  
Verpflegungskosten  
gem. STR-Beschluss

Bitte um Beachtung, dass es bei den Tarifen für die Schülerbetreuung keinen „Mindesttarif“ gibt. Dort ist eine Förderung von 25%, 50% oder 75% des Elterntarifes möglich.

Für Kindergartenkinder und die Spielgruppe kann ein „Mindesttarif“ nur dann gewährt werden, wenn die Eltern Mindestsicherung bzw. Wohnbeihilfe beziehen oder ein geringes Einkommen haben.

### 7. Wann muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss spätestens bis 31. August vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres gestellt werden.

Wird der Antrag nach dem 31. August gestellt, gilt die soziale Staffelung erst ab dem 01. des nächsten Monats.

Aus organisatorischen Gründen können Anträge nur mit vorheriger Terminvereinbarung gestellt werden.

### 8. Kontakt

Amt der Stadt Bludenz  
Abt. Kinder- und Schülerbetreuung, Kindergärten (Erdgeschoss)

☎ 05552/63621-245

✉ [familie@bludenz.at](mailto:familie@bludenz.at)

🌐 [www.bludenz.at](http://www.bludenz.at)

